

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007

Ausgegeben am 7. August 2007

Nr. 98

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“ an der Universität Bremen	S. 805
Bekanntmachung über das Entgelt bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen	S. 815
Umstufung und Widmung in Bremen-Osterholz	S. 815
Bekanntmachung hinsichtlich des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ausbau und Erweiterung der Anschlussstelle A 270 Bremen-St. Magnus	S. 815
Feststellung über die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven	S. 816

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“ an der Universität Bremen

Vom 6. Oktober 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 2. Juli 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“ vom 1. September 2005 (Brem.ABl. S. 785), zuletzt geändert am 4. Januar 2006 (Brem.ABl. S. 109), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“ vom 1. September 2005 (Brem.ABl. S. 785), zuletzt geändert am 4. Januar 2006 (Brem.ABl. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Bachelorstudiengangs Integrierte Europastudien sind 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) zu erwerben. Dabei entfallen

1. auf den Pflichtbereich einschließlich Abschlussmodul 60 Kreditpunkte,

2. auf den Wahlpflichtbereich 1 (Studium in der gewählten Studienrichtung) einschließlich Praxismodulen und Auslandssemester 93 Kreditpunkte und

3. auf den Wahlpflichtbereich 2 (Praktikum und General Studies) 27 Kreditpunkte.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Der Bachelorstudiengang umfasst

1. den **Pflichtbereich** mit der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen in der sozialwissenschaftlichen und der kulturhistorischen Studienrichtung und in den Grundlagen der Europäischen Transformation und Integration mit den Modulen

a) Europäische Transformation und Integration (IES-M1) (12 CP),

b) Soziologische Theorien (IES-M2) (6 CP),

c) Kulturgeschichte (IES-M3) (12 CP),

d) Sozialwissenschaftliche Methoden (IES-M4) (6 CP),

e) Kultur und Literatur in Europa (IES-M6) (6 CP) sowie

f) Einführung in die europäische vergleichende Politikwissenschaft (Pol-M6) (6 CP);

2. den **Wahlpflichtbereich 1** mit der Vermittlung spezifischer Kenntnisse und Kompetenzen in der gewählten Studienrichtung und der Möglichkeit der individuellen Profilbildung. Es können die Studienrichtungen

a) SR 1: Sozialwissenschaftliche Europastudien oder

- b) SR 2: Kulturhistorische Europastudien mit den Schwerpunkten Ostmitteleuropa/Polen oder Osteuropa/Russland gewählt werden.

Das verpflichtende Auslandssemester im Umfang von 30 CP dient der Vertiefung des fachlichen Profils der gewählten Studienrichtung sowie der Vorbereitung der Bachelorarbeit.

- a) In der **SR 1**: Sozialwissenschaftliche Europastudien sind das Modul „Länder und Area-Studies Westeuropa/Deutschland“ (IES-M7W) (6 CP) sowie weitere Module und Lehrveranstaltungen zu sozialen, rechtlichen und politischen Grundlagen Europas im Umfang von 45 CP aus dem von der Studienkommission verabschiedeten Lehrprogramm zu studieren.
- b) In der **SR 2**: Kulturhistorische Europastudien sind je nach Schwerpunkt die Sprachmodule Russisch I, II, III und IV (IES-M5R1 bis M5R4) bzw. Polnisch I, II, III und IV (IES-M5P1 bis M5P4) insgesamt jeweils im Umfang von 45 CP, und das Modul „Länder und Area-Studies Osteuropa/Russland“ (IES-M7O) (6 CP) oder das Modul „Länder und Area-Studies Ostmitteleuropa/Polen“ (IES-M7M) (6 CP) zu studieren.

Individuelle Profilbildung, Praxiskontakt und Vorbereitung der Bachelorarbeit erfolgen über zwei Praxismodule (je 6 CP). Es kann gewählt werden zwischen den Praxisfeldern „EU-Politics and Policy-Making“, „Gedächtnisorte“ und „Öffentlichkeit und Kommunikation“.

3. den **Wahlpflichtbereich 2** mit der Vermittlung weiterer praktischer Kenntnisse im Rahmen eines achtwöchigen Pflichtpraktikums (12 CP) und durch weitere Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies (15 CP).
4. das Abschlussmodul (IES-M14) mit der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) und dem Abschlusskolloquium (12 CP).“

2. § 2 Abs. 3 Satz 2:

Die Worte „nach den Bestimmungen der Studienordnung“ werden gestrichen.

3. § 2 Abs. 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Das fünfte Fachsemester wird als verpflichtendes Auslandssemester absolviert. Näheres ist in der „Anlage 4: Richtlinien zum Auslandsstudium“ geregelt.

(5) Das verpflichtende achtwöchige Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Auswertungsbericht zu schreiben. Das Nähere zum Praktikum regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(6) Vor Antritt des Auslandsstudiums in Polen bzw. Russland sollen die Sprachmodule in Polnisch bzw. Russisch der ersten vier Fachsemester erfolgreich abgeschlossen und in der Regel Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 nachgewiesen werden. Ausnahmen können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.“

4. § 2 Abs. 7 und 8:

Das Wort „kulturhistorische“ wird jeweils ersetzt durch das Wort „Kulturhistorische“.

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten,
2. Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten,
3. Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten (ohne Anlagen),
4. Studienarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. Referate mit anschließender Ausarbeitung im Umfang von 8 bis 10 Seiten,
6. Hausklausuren (take home examinations) als selbstständige Bearbeitung eines Themas innerhalb von zwei Wochen im Umfang von 8 bis 10 Seiten,
7. Projektarbeit und Mitarbeit an einem Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von 10 bis 15 Seiten,
8. Tests in Sprachmodulen (Lexik/Grammatik, Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen),
9. Sprachklausur mit einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten,
10. Praktikumsbericht im Umfang von 15 Seiten (ohne Anlagen),
11. Auslandsbericht im Umfang von 10 bis 15 Seiten,
12. Literaturbericht (state of the art) von 10 bis 15 Seiten.“

6. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht.“

7. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1, 3, 5 und 7 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmern erbracht werden.“

8. § 6 Abs. 1:

Die Zahl „150“ wird durch die Zahl „120“ ersetzt.

9. § 6 Abs. 2:

Nach dem Wort „vorzulegen“ wird folgender Halbsatz eingefügt „, sofern der Nachweis noch nicht vor Antritt des Auslandssemesters gemäß § 2 Abs. 6 erbracht wurde.“

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie ersetzt die bisher geltende Prüfungsordnung vom 1. September 2005 in der Fassung vom 4. Januar 2006 und gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Integrierte Europastudien, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.“

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 18. August 2004 außer Kraft. Studierende wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung vom 6. Oktober 2006.

(3) Prüfungsleistungen, welche nach der Prüfungsordnung vom 18. August 2004 erfolgreich abgelegt wurden, werden gemäß der in Anlage 2 dargestellten Äquivalenzvereinbarung als Erfüllung der Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung vom 6. Oktober 2006 anerkannt. Für Studierende, die mit Studienbeginn WS 2004/05 in ein höheres Semester eingestuft wurden, erfolgt eine Einzelfallregelung über den Prüfungsausschuss.“

11. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„ANLAGE 1 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹“

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
IES-M1 Europäische Transformation und Integration	P	12	V	MP		Klausur oder Hausarbeit	V 2 SWS					
			K				K 2 SWS					
			Ü				Ü 2 SWS					
IES-M2 Soziologische Theorien	P	6	V	MP		Klausur	V 2 SWS					
			Ü ²				Ü 2 SWS					
IES-M3 Kulturgeschichte	P	12	V	MP		Klausur	V 2 SWS					
			K				K 2 SWS					
			Ü ²				Ü 2 SWS					
IES-M4 Sozialwiss. Methoden	P	6	K	MP		Klausur oder Hausarbeit	K 2 SWS					
			Ü				Ü 2 SWS					
IES-M5R1 ³ Russisch I	WP	12	Sprachkurse	MP		Tests	6 SWS					
IES-M5R2 ³ Russisch II	WP	12	Sprachkurse	MP		Tests	6 SWS					
IES-M5R3 ³ Russisch III	WP	12	Sprachkurse	MP		Tests			4 SWS			
IES-M5R4 ³ Russisch IV	WP	9	Sprachkurse	MP		Tests				4 SWS		
IES-M5P1 ⁴ Polnisch I	WP	12	Sprachkurse	MP		Tests	6 SWS					

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

² Veranstaltungen werden in der Regel in der angegebenen Veranstaltungsform durchgeführt. Abweichungen sind jedoch möglich und werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Der Besuch der vier Sprachmodule Russisch ist für Studierende der Studienrichtung Kulturhistorische Europastudien mit dem Schwerpunkt Osteuropa/Russland verpflichtend, soweit sie nicht gem. PO § 4 Abs.2 vom Besuch der Sprachlehreveranstaltungen befreit sind.

⁴ Der Besuch der vier Sprachmodule Polnisch ist für Studierende der Studienrichtung Kulturhistorische Europastudien mit dem Schwerpunkt Ostmitteleuropa/Polen verpflichtend, soweit sie nicht gem. PO § 4 Abs.2 vom Besuch der Sprachlehreveranstaltungen befreit sind.

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
IES-M5P2 ⁴⁾ Polnisch II	WP	12	Sprachkurse	MP		Tests		6 SWS				
IES-M5P3 ⁴⁾ Polnisch III	WP	12	Sprachkurse	MP		Tests			4 SWS			
IES-M5P4 ⁴⁾ Polnisch IV	WP	9	Sprachkurse	MP		Tests				4 SWS		
Module und Lehrveranstaltungen in Politikwissenschaft ⁵⁾	WP	12	Gemäß PO Politikwissenschaft				2 SWS 6 CP Import		2 SWS 6 CP Import			
Module und Lehrveranstaltungen in Soziologie ⁵⁾	WP	12	Gemäß PO Soziologie				2 SWS 3 CP Import	4 SWS 9 CP Import				
Module und Lehrveranstaltungen in Rechtswissenschaft ⁵⁾	WP	12	Gemäß PO Rechtswissenschaft				4 SWS 6 CP Import	2 SWS 6 CP ⁶⁾ Import				
Module und Lehrveranstaltungen in Soziologie, Politik oder Rechtswissenschaft ⁷⁾	WP	9	Gemäß PO des entsprechenden Studiengangs							4 SWS 9 CP Import		
IES-M6 Kultur u. Literatur in Europa	P	6	V Ü ²⁾	MP		Mündliche Prüfung od. Klausur			V 2 SWS Ü 2 SWS			
Pol-M6 Einführung in die europäische vergleichende Politikwissenschaft	P	6	V Ü	MP		Klausur oder take home examination			V 2 SWS Ü 2 SWS			

⁵⁾ Die zulässigen Module und Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Sozialwissenschaftliche Europastudien werden im Lehrprogramm nach Beschluss der Studienkommission festgelegt. Ihr Studium ist nach Studienplan in den ersten vier Fachsemestern vorgesehen.
⁶⁾ Die im zweiten Semester zu erbringenden 6 CP Rechtswissenschaften können auch durch Veranstaltungen im 3. und 4. Semester (Europarecht I und II) ersetzt werden.
⁷⁾ Die zulässigen Module und Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Sozialwissenschaftliche Europastudien werden im Lehrprogramm nach Beschluss der Studienkommission festgelegt. Ihr Studium ist nach Studienplan im vierten und sechsten Fachsemester vorgesehen.

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
IES-M7W ⁸ Länder und Area Studies Westeuropa/ Deutschland	WP	6	S Ü ²⁾	MP		Studienarbeit			S 2 SWS Ü 2 SWS			
IES-M7O ⁸⁾ Länder und Area-Studies Osteuropa/ Russland	WP	6	S Ü ²⁾	MP		Studienarbeit			S 2 SWS Ü 2 SWS			
IES-M7M ⁸⁾ Länder und Area-Studies Ostmitteleuropa/ Polen	WP	6	S Ü ²⁾	MP		Studienarbeit			S 2 SWS Ü 2 SWS			
IES-M8 Praxismodul: EU Politics and Policy-Making I	WP	6	S S	MP		Studienarbeit				S 2 SWS S 2 SWS		
IES-M9 Praxismodul: Gedächtnisorte/Archiv I	WP	6	S S	MP		Projektarbeit oder Hausarbeit				S 2 SWS S 2 SWS		
IES-M10 Praxismodul: Öffentlichkeit und Kommunikation I	WP	6	S S	MP		Projektarbeit oder Hausarbeit				S 2 SWS S 2 SWS		
IES-M11 Praxismodul: EU Politics and Policy-Making II	WP	6	S SO	MP		Literatur- bericht oder state of the art						S 2 SWS SO 2 SWS
IES-M12 Praxismodul: Gedächtnisorte/Archiv II	WP	6	S SO	MP		Literatur- bericht oder state of the art						S 2 SWS SO 2 SWS
IES-M13 Praxismodul: Öffentlichkeit und Kommunikation II	WP	6	S SO	MP		Literatur- bericht oder state of the art						S 2 SWS SO 2 SWS

⁸ Verpflichtend ist der Besuch eines der Area-Module: Westeuropa/Deutschland oder Osteuropa/Rußland oder Mittelosteuropa/Polen.

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
General Studies	P	15	Module aus dem General Studies Pool der Universität Bremen	Gemäß Anbieter						9 CP		6 CP
Pflichtpraktikum	P	12	Praktikum	MP		Praktikums- bericht					X ⁹	
Auslandssemester	P	30	Veranstaltungen gemäß PO der Gasthochschule sowie Vor- und Nachbereitung	MP	30	Gemäß PO der Gasthoch- schule und Auslands- bericht					X	
IES-M14 Abschlussmodul	P	12	Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium	MP		Bachelor- arbeit						X

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kurs, T = Tutorium, SO = Selbstorganisiertes Lernen
MP/ TP: Modulprüfung/ Teilmodulprüfung

Der erfolgreiche Abschluss von.... ist Voraussetzung	für den Besuch des Moduls
IES-M5R1	IES-M5R2
IES-M5R2	IES-M5R3
IES-M5R3	IES-M5R4
IES-M5P1	IES-M5P2
IES-M5P2	IES-M5P3
IES-M5P3	IES-M5P4
IES-M1, IES-M3	IES-M6
IES-M1	Pol-M4
IES-M1, IES-M2, IES-M3, IES-M4	IES-M7 (W/O/M)

⁹ Das achtwöchige Praktikum muss spätestens in der vorlesungsfreien Zeit zwischen 5. und 6. Fachsemester absolviert werden. Die 12 CP werden je zur Hälfte auf das 4. und das 6. Fachsemester angerechnet.

12. An Anlage 2 wird folgende Tabelle angehängt:

Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vom 18. August 2004 bzw. 1. September 2005 in der Fassung vom 4. Januar 2006 erworbene Kreditpunkte	werden auf die fachspezifische Prüfungsordnung vom 1. September 2005 in der Fassung vom 6. Oktober 2006 wie folgt angerechnet
---	---

Modul	CP	Modul	CP
WP 1 Kulturhistorische Europastudien, 5. Fachsemester (Sprachkurse in Russisch oder Polnisch oder Module oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Politische Kultur, Alltagskultur oder Literatur und Kunst der Länder Ost- oder Ostmitteleuropas)	9	IES-M5R4 bzw. IES-M5P4	9
IES-M8 Länder- und Area-Studies	6	IES-M7 Länder- und Area-Studies	6
WP 2 IES-M9 EU-Politics and Policy Making	12	WP 1 IES-M8 EU-Politics and Policy Making I	6
		WP 1 IES-M11 EU-Politics and Policy Making II	6
WP 2 IES-M10 Gedächtnisorte	12	WP 1 IES-M9 Gedächtnisorte I	6
		WP 1 IES-M12 Gedächtnisorte II	6
WP 2 IES-M11 Öffentlichkeit und Kommunikation	12	WP 1 IES-M10 Öffentlichkeit und Kommunikation I	6
		WP 1 IES-M13 Öffentlichkeit und Kommunikation II	6
Abschlussmodul	12	IES-M 14 Abschlussmodul	12

Bereits absolvierte Auslandssemester werden anerkannt. Studierende, die im WS 2004/05 ihr Studium begonnen haben, führen das Auslandssemester gemäß Musterstudienplan im 4. Semester durch. Studierende, die ihr Studium zu einem späteren Zeitpunkt begonnen haben, führen das Auslandssemester gemäß Musterstudienplan im 5. Semester durch.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2007/08 aufgenommen haben, gilt für das gemäß § 2 Absatz 6 geforderte Sprachniveau das Sprachniveau A 2 nach dem European Framework of Reference for Languages.“